

Antrag öffentlich	Datum 26.03.2007	Nummer A0053/07
Absender Ausschuss für Rechnungsprüfung und participationscontrolling		
Adressat Vorsitzender des Stadtrates Herrn Ansorge		
Gremium	Sitzungstermin	
Stadtrat	12.04.2007	

Kurztitel Rechnungsprüfungsordnung

Hinweis: Der Antrag A0053/07 wird in der Fassung des A0030/06 eingebracht.

Der Stadtrat möge beschließen:

- 1. Die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 14.11.2002 wird überarbeitet und ergänzt.**
- 2. Der Entwurf des Ausschusses für Rechnungsprüfung und participationscontrolling für die überarbeitete Rechnungsprüfungsordnung wird bestätigt.**

Der Vorschlag des Ausschusses für Rechnungsprüfung und participationscontrolling wird in die Ausschüsse KRB und V zur Vorberatung für den Stadtrat überwiesen mit dem Ziel, im Juli 2007 die Beschlussfassung im Stadtrat zur überarbeiteten RPO vorzunehmen.

Begründung:

Die Rechnungsprüfungsordnung vom 14.11.2002 ist zum einen entsprechend der veränderten Gesetzeslage im Land Sachsen-Anhalt an einigen Stellen zu überarbeiten, zum anderen haben Erfahrungen in der Anwendung der RPO in der Wahlperiode 2004 –2009 gezeigt, dass Ergänzungen hinsichtlich der Stärkung der Rechte des Verwaltungsorgans Stadtrat und seines Ausschusses für Rechnungsprüfung und participationscontrolling empfehlenswert sind.

Der RPB hat aus diesen Gründen zwischen Herbst 2005 und Frühjahr 2006 einen Entwurf erarbeitet. Dazu liegt mit Datum 24. Mai 2006 eine Meinungsäußerung des LVwA vor, die der Oberbürgermeister in Kopie über das Rechnungsprüfungsamt den Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungsprüfung und participationscontrolling zur Kenntnis gegeben hat.

Mit beiden Dokumenten hat sich der RPB Anfang 2007 erneut befasst, ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister geführt und in dessen Folge entschieden, den Entwurf einer ergänzten Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung des Antrages A0030/06 dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzuschlagen.

Regina Frömert
Ausschussvorsitzende

Anlage 1 - Hinweise zu den Änderungen

Anlage 2 - Entwurf der präzisierten Rechnungsprüfungsordnung (RPO)

Als Anlage 3 betrachten Sie bitte das Schreiben des Landesverwaltungsamtes, das in Kopie durch den Oberbürgermeister mit einem Anschreiben vom 7. Juni 2006 sowohl der damaligen Ausschussvorsitzenden Frau Stadträtin Bork als auch dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bitte um Verteilung an die Mitglieder des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling ausgereicht wurde. Bitte fordern Sie zur Beratung des Antrages gegebenenfalls dieses Schreiben über die Fraktionen vom Oberbürgermeister ab.

Anlage 1

Hinweise zu den Veränderungen:

1. § 1 – Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung - wird konkretisiert hinsichtlich der Einbeziehung und damit der Stärkung des Verwaltungsorgans Stadtrat.
2. Unter § 4 Abs. 2 ist „die Programmprüfung“ zu streichen, da der § 132 GO-LSA mit dem Wirksamwerden des 2. Investitionserleichterungsgesetzes am 15. September 2003 entfiel. Die dennoch verbleibende Aufgabe, im gesamten Bereich der ADV zu prüfen, kann mittels des § 4 Abs. 2 Punkt 1 - die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung - wahrgenommen werden.
3. Die Regelung im § 5 Abs. 8 - Befugnisse und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes – betreffs der Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen, wird auf Beauftragte des Leiters und die Beratungen der Ausschüsse ausgedehnt.
4. Im § 7 Abs. 3 ist wegen der Streichung des § 132 GO-LSA die Ergänzung zur Einräumung der Programmprüfung ebenfalls zu streichen.
5. § 7 werden Abs. 5 und Abs. 6 textlich verbunden.
6. Der bisherige § 8 wird - sachgerecht - dem § 6 folgend angesiedelt.
7. Eine ergänzende Änderung findet im § 9 - jetzt § 8 - statt. Hier handelt es sich um die Vorlage und Verteilung von Prüfberichten. Im § 8 Abs. 3 wird der Umgang mit „Einzelprüfungen“ des Stadtrates klarer als bisher beschrieben.
8. § 9 – Einzelprüfaufträge - wird konkreter gefasst.
9. § 9 Abs. 3 wird wegen fehlender Rechtsgrundlage gestrichen.
10. Im neuen § 10 - Rechnungsprüfungsausschuss – werden dessen Aufgaben in Anlehnung an die Hauptsatzung konkretisiert.
Es wird geregelt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss über vollzogene Prüfungen des RPA Kenntnis erhalten kann, um sich für deren Befassung zu entscheiden. In solchem Fall ist erforderlich, dass nach einer solchen Entscheidung der Ausschuss den Prüfbericht über das RPA zur Verfügung erhält. Bedeutsam ist Abs. 3. Es wird vereinbart, dass die abschließende Befassung im Rechnungsprüfungsausschuss immer die Stellungnahme des Oberbürgermeisters / der Verwaltung analog zur Stellungnahme des OB zum Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung voraussetzt. Diese Regelung bedeutet aber auch, dass der Rechnungsprüfungsausschuss bereits tätig werden kann ohne die Vorlage der Stellungnahme des Oberbürgermeisters.
11. Der neue § 11 präzisiert die gesetzliche Vorschrift des § 108 der GO-LSA. Hier wird deutlicher herausgestellt, dass der Stadtrat drei Grundlagen für die Entscheidung zur Entlastung des Verwaltungsorgans Oberbürgermeister benötigt - die Jahresrechnung, den Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht.

Anlage 2

Entwurf für die geänderte Rechnungsprüfungsordnung – entsprechend Antrag A0057/07 in der Fassung von A0030/06 –

Hinweis: Die Veränderungen, Ergänzungen bzw. Verschiebungen sind im Text gelb unterlegt.

Übersicht

- § 1 Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung
- § 2 Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes
- § 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
- § 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
- § 5 Befugnisse und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes
- § 6 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes
- § 7 Pflichten der Verwaltung
- § 8 Vorlage und Verteilung von Prüfberichten
- § 9 Einzelprüfaufträge
- § 10 **Rechnungsprüfungsausschuss**
- § 11 Aufstellung Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt die Rechte, die Pflichten, die Grundsätze und das Verfahren zur Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes, bestimmt zur Sicherstellung dessen die von der Verwaltung dazu einzuhaltenden Maßgaben.

(2) Für alle Beteiligten gilt der Grundsatz auf ein gedeihliches Miteinander hinzuwirken.

(3) Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes dienen dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen zu gewinnen. Die Prüfungstätigkeit zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu sichern, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern, etwaige Fehlentwicklungen zu vermeiden und der Verwaltung und dem Stadtrat die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungsgrundlagen hierfür zu liefern.

§ 2 Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gemäß § 127 Abs. 1 GO LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 128 Abs. 1 GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im übrigen dem Oberbürgermeister unterstellt.

(3) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit darf das Rechnungsprüfungsamt in Entscheidungen, Entscheidungsprozesse oder laufende Verwaltungsangelegenheiten weder einbezogen noch zu einer Mitwirkung dazu verpflichtet werden. Ausgenommen dazu sind seine eigene EntschlieÙung und § 8 Absätze 2 und 4 RPO.

(4) Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf und das Ergebnis der Prüfungen dürfen weder der Oberbürgermeister noch Dritte Einfluss nehmen.

§ 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.

(2) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.

(3) Der Leiter und die Prüfer dürfen mit dem Oberbürgermeister, dessen Vertreter, den Beigeordneten, dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten sowie dem Kassenverwalter, dessen Vertreter und mit den anderen Bediensteten der Stadtkasse nicht bis zum 3. Grade verwandt, nicht bis zum 2. Grade verschwägert oder nicht durch Ehe verbunden sein. Entsteht im Laufe der Amtszeit der Hinderungsgrund, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.

(4) Der Leiter ist befugt, mit der Aufsichtsbehörde und mit der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben unmittelbar in Verbindung zu treten.

§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach Maßgabe §§ 129 Abs. 1 und 131 GO LSA die folgenden Aufgaben: **§ 132 aufgehoben**

1. die Prüfung der Jahresrechnung
2. die Prüfung der Eigenbetriebe

3. die Kassenüberwachung, insbesondere die Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe, unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht
4. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und
5. die Prüfung von Vergaben.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe § 129 Abs. 2 GO LSA namentlich folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Landeshauptstadt und der Eigenbetriebe
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen
4. die Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt als Gesellschafter oder als Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Landeshauptstadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat
6. die Prüfung von Baumaßnahmen
7. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit dies in den Zuwendungsbescheiden des Landes und den Zuwendungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg vorgesehen ist.

§ 5 Befugnisse und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist ermächtigt, zur Art und zum Umfang von Prüfungen vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Durchführung seiner Prüfmaßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, von den Städtischen Ämtern von den Eigenbetrieben und von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften sowie Einrichtungen jede für die Prüfung erforderliche Auskunft, die Vorlage und die Bereitstellung von Akten, Schriftgut, Datenträgern und Dateien zu verlangen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(3) Der Leiter und die Prüfer sind berechtigt, ihre Prüfgeschäfte auch ohne Anmeldung an Ort und Stelle zu erledigen. Ihnen stehen im Zuge von Prüfungshandlungen die Rechte zum freien Zutritt zu Räumen, Grundstücken und Baustellen zu und sie könne unbehindert in Akten, Bücher, sonstige zur Prüfung gehörende Unterlagen und Lagerbestände Einsicht nehmen, soweit dem Gesetze nicht entgegenstehen.

- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach seinem Ermessen, ob und welche einzelnen zum Prüfungsgegenstand gehörende Unterlagen oder Datenträger sicherzustellen sind.
- (5) Der Leiter ist befugt, unabhängige Sachverständige in die Prüfgeschäfte mit einzubeziehen und ihnen Aufträge zu erteilen sowie im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben mit Dritten unmittelbar in Verbindung zu treten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen und zu seinem Aufgabenspektrum gehörenden Schriftwechsel eigenständig.
- (7) Die Bereitstellung oder die Kenntnisgebung von Prüfergebnissen vor Abschluss der Prüfung und vor der Vorlage des Prüfberichtes darf verwehrt werden, sofern Gesetze oder Ermittlungen Dritter dem nicht entgegenstehen.
- (8) Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes **und den von ihm Beauftragten** wird die Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates **und seiner Ausschüsse** eingeräumt.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt benutzt zur Kennzeichnung geprüfter oder zur Kenntnis genommener Belege die Farbe „Grün“. Bei etwaigen Überschneidungen mit anderen Ämtern bedarf es zur Abgrenzung einer gesonderten Verwaltungsregelung.

§ 6 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Dies gilt nicht für Prüfmaßnahmen, für deren Ergebnisdarstellung und -verwendung amtsintern andere Regelungen bestehen.
- (2) Der Prüfbericht ist dem zuständigen Verantwortlichen des Prüfbereiches und den im § 8 RPO festgelegten weiteren Empfängern zur Kenntnis zu geben. Auf die Ausräumung von getroffenen Prüffeststellungen und Beanstandungen sowie die Fristen zur Abstellung ist hinzuweisen.
- (3) Über wichtige Prüffeststellungen, die mögliche Schadensersatzansprüche, arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen bedingen, informiert das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Leiter der geprüften Stelle, den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter.
- (4) Feststellungen und/oder Bemerkungen, die geheimzuhaltende Angelegenheiten betreffen, sind dem Oberbürgermeister und dem für das Finanzwesen zuständigen Beigeordneten in einer vertraulichkeitssichernden Form beizustellen.
- (5) Über Veruntreuungen ist dem Oberbürgermeister und, soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind, auch dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten sofort zu berichten.
- (6) Im Falle der Einführungen von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen hat sich das Rechnungsprüfungsamt vorher gutachtlich zu äußern.
- (7) Die Prüfer haben sich mittels Dienstausweis auszuweisen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

§ 7 Pflichten der Verwaltung

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung seiner Prüfaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen organisatorischer, finanzieller und betriebswirtschaftlicher Art sowie der Technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzusehen, so rechtzeitig vom dafür Zuständigen Kenntnis zu geben, dass es sich dazu rechtzeitig vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

(3) Über Programmänderungen zu Softwareanwendungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert Kenntnis zu geben.

(4) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist die gutachterliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes durch den Zuständigen unaufgefordert einzuholen.

(5) Über Vergaben, die gemäß Vergabeordnung wegen ihrer Auftragshöhe eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bedingen, Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge der LHM gegenüber Dritten sowie Bewilligungsbescheide für Zuwendungen vom Land sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert Kenntnis zu geben. Nach der Entscheidung zur Prüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt alle dazugehörigen Unterlagen bereitzustellen.

(6) Die vom Rechnungsprüfungsamt auferlegten Vorgabefristen zur Abgabe von Stellungnahmen sind einzuhalten.

(7) Die unaufgeforderte Bereitstellungspflicht an das Rechnungsprüfungsamt besteht für

1. Runderlasse und Schriftsätze des Landes und des Regierungspräsidiums, die Haushaltsangelegenheiten betreffen,
2. Satzungen und Entgeltordnungen,
3. Berichte anderer Prüfungsorgane und Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer für GmbH und Eigenbetriebe,
4. Dienstanweisungen zum Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie Gebührenordnungen, Satzungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse, **Förderrichtlinien** u.ä.,
5. Auszüge aus Niederschriften der Dienstberatungen des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten zu Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen.

insoweit in den Punkten 1 – 4 Veränderungen eintraten.

(8) Postsendungen, die Prüfangelegenheiten oder laufende Prüfungen betreffen, sind persönlich oder ungeöffnet an das Rechnungsprüfungsamt bereitzustellen.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ständig und unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die zur Verpflichtungserklärungsabgabe bevollmächtigt sind, Anordnungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfangs dieser Befugnis) und zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt sind.

(10) Das Rechnungsprüfungsamt ist mittels Sachstandsdarlegung von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Landeshauptstadt entstanden ist, entstanden sein kann oder ggf. noch eintreten könnte. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und die Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Zerstörung. Die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt befreit die Zuständigen nicht von der Pflicht zur Meldung an den Oberbürgermeister gemäss ADA, Ziff. 2.11.

(11) Für die Beseitigung der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Mängel ist der für die geprüfte Stelle verantwortliche Leiter zuständig. Dem zuständigen Beigeordneten obliegt im Falle des § 8 Abs. 4 RPO eine besondere Kontrollverantwortung.

§ 8 Vorlage und Verteilung von Prüfberichten

(1) Der Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister unmittelbar zuzuleiten. Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung zur weiteren Verteilung innerhalb der Verwaltung zwecks Erstellung der Stellungnahme nach § 108 Abs. 3 GO LSA.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt übergibt den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss nach dessen Entscheidung zur vorberatenden Befassung für den Stadtrat.

(3) Prüfberichte, die wesentliche Beanstandungen oder Angelegenheiten von besonderer Bedeutung enthalten, sind unverzüglich dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(4) Prüfberichte zu vom Stadtrat beauftragten Einzelprüfungen übergibt das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Stadtrates gleichzeitig.

(5) Prüfberichte mit wichtigen Feststellungen für den geprüften Bereich können, nach der Entscheidung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, auch dem dafür zuständigen Beigeordneten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn beim Beigeordneten ein Begehren zur Bereitstellung vorliegt.

§ 9 Einzelprüfaufträge

(1) Der Stadtrat hat nach § 129 Abs. 2 GO LSA das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt weitere Einzelprüfaufträge als in § 4 Abs. 2 RPO bestimmt, zu erteilen. Die Prüfaufträge sind durch Beschluss zu erteilen. In dem Beschluss sind der Prüfungsgegenstand, die Prüfungsabgrenzung, das Verfahren zur Vorlage des Prüfergebnisses und die Befassungszuständigkeit eindeutig festzulegen.

(2) Bei Prüfbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses ist nach § 9 Abs. 1 zu verfahren.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes informiert den Rechnungsprüfungsausschuss über den Vollzug von Prüfungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über seine jeweilige Befassung.

(3) Im Falle der Befassungsentscheidung nach Abs. 2 stellt das Rechnungsprüfungsamt den betreffenden Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung.

(4) Die abschließende Befassung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage einer Stellungnahme des geprüften Bereiches, im Falle des Prüfberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stellungnahme des Oberbürgermeisters.

(5) Über das Ergebnis seiner Prüfberichtbefassung informiert der Rechnungsprüfungsausschuss auf einem vom Ausschuss zu beschließenden Weg den Stadtrat.

§ 11 Aufstellung Jahresrechnung, Prüfung, Entlastung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb der von § 108 Abs. 1 GO LSA bestimmten Frist nach dem Ende des Haushaltsjahres durch den Kämmerer aufzustellen und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert zu übergeben.

(2) Der Oberbürgermeister stellt nach § 108 Abs.2 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 130 GO LSA die Jahresrechnung und legt dazu einen Prüfbericht vor.

(4) Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat die Jahresrechnung, den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie seine Stellungnahme zum Prüfbericht zeitlich so vor, damit nach § 108 Abs. 3 GO LSA der Stadtrat über die Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis spätestens Dezember des Folgejahres entscheiden kann.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am in Kraft.

Magdeburg, den
Unterschrift des Oberbürgermeisters